



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997

Anpassung des Gebührentarifes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF.

Auf Grund des § 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 58,68 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- (3) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes verrechnet.
- (4) Werden Gebühren nicht gemäß Gebührevorschreibung entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 3** Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.
- § 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung
1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder





2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschußte Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft und ersetzt Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.03.2006.

Anlage

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Grundgebühr €	Gebühr / Einheit €
1	Sortenzulassung			
13200	Antrag			
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA		195,28
13202	Gemüsearten	ANGA		114,33
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG		20,24
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO		20,24
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP		50,59
13206	Prüfbericht	PRÜB		50,59
13207	Verlängerungsgebühr	VLGB		354,13
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ		101,18
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	56,66	56,66
2	Registerprüfung (jährlich)			
13220	Getreide, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis, Rübsen	REG1		354,13
13221	Körnermais	REG2		379,43
13222	Alle anderen Pflanzenarten	REG3		252,95
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV		50,59
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ		101,18
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB		
3	Wertprüfung (jährlich)			
13250	Sommergerste, Winterweizen	WPG1		505,90
13251	Wintergerste, Winterroggen, Sommerweichweizen, Sommerdurum	WPG2		430,02
13252	Hafer, Sommerroggen, Triticale, Winterdurum, Dinkel	WPG3		354,13
13253	Körnermais	WPM4		430,02





Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr €	Gebühr / Einheit €
13254	Öl- und Faserpflanzen	WPÖ5		430,02
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6		430,02
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7		354,13
13257	Beta-Rüben	WPR8		556,49
13258	Kartoffel	WPK9		531,20
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10		328,84
13260	Sorten von Kulturarten, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11		101,18
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12		354,13
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung gemäß Aufwand	WPM13		nach Aufwand
13263	Vergleichsprüfung (jährlich)			nach Aufwand
13264	Sommergerste, Winterweizen	VGG1		156,83
13265	Wintergerste, Winterroggen, Sommerweichweizen, Sommerdurum	VGG2		86,00
13266	Hafer, Sommerroggen, Triticale, Winterdurum, Dinkel	VGG3		70,83
13267	Körnermais, Silomais	VGM4		197,30
13268	Öl- und Faserpflanzen	VGÖ5		197,30
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte	VGf6		86,00
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7		106,24
13271	Beta-Rüben	VGR8		303,54
13272	Kartoffel	VGK9		111,30
4	Autorisierung			
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT		1032,04
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT		1032,04
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER		87,01
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER		87,01
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER		43,51
5	Mängel			
13320	Mängelbehebungsverfahren im Autorisierungsverfahren Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBA		56,66

